

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München

Vom 10. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung
- § 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 10 Punktekonto
- § 11 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Wiederholung
- § 14 Master's Thesis
- § 15 Masterkolloquium
- § 16 Bewertung der Masterprüfung
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 19 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc) verliehen. ¹Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Molekularen Biotechnologie. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (maximal 75 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 14. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. ³Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. ⁴Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁵Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ⁶Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben. ⁷Der Gesamtumfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie beträgt 120 Credits.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Biologie, Molekulare Biotechnologie oder vergleichbaren Studiengängen oder

- b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
- c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor - oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
- d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist;

2. das Bestehen der Eignungsfeststellung gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie entsprechen.
- (3) ¹Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudienganges eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Satz 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. ³Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Molekulare Biotechnologie herangezogen, aus dem Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Grundlagenprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die in dem konsekutiven Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 150 Credits erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 5

Modularisierung, Modulprüfung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit und Ähnliches) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Fakultät bzw. Studien-

fakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

- (2) ¹Das Studium besteht aus Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. ²Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit seinen Prüfungen bestehen. ³Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines Bereichs und Credit-Umfangs auswählen. ⁴Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Credits aufweisen. ²Sie dürfen 2 bis 10 Credits umfassen. ³In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Modulumfang bis zu 20 Credits zulässig, wobei sich in diesem Fall das Modul über ein Studienjahr erstrecken muss. ⁴Ferner sind höhere Creditzahlen nur zulässig für Module, in die die Abschlussarbeit integriert ist oder die besondere Formen von Praktika oder Projektarbeiten umfassen. ⁵Für die Anfertigung der Master's Thesis sind 30 Credits festzulegen.
- (4) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in einer Kombination aus einer Prüfungs- und einer beziehungsweise mehrerer Studienleistungen bestehen. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (5) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. ³Studien- oder Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (6) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (7) ¹Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. ²Für jedes dieser Module sind u.a. Lehrinhalte, zugrundeliegende Lehrbücher, notwendige Voraussetzungen und Creditbewertung in kurzer und übersichtlicher Form darzustellen.
- (8) ¹Der Modulkatalog ergänzt das Modulhandbuch so, dass die Studierenden rechtzeitig und vollständig über den aktuellen Ablauf des Studienbetriebes einschließlich der Durchführung von Prüfungen und deren Wiederholung informiert sind. ²Der Modulkatalog ist von den Modulverantwortlichen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss jedes Semester zu aktualisieren und spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Im Modulkatalog wird die Art der Modulprüfungen und deren erste Wiederholungsmöglichkeit angekündigt sowie die Berechnung der Modulnote gemäß Abs. 4 festgelegt. ⁴Der Modulkatalog enthält weiterhin neu angebotene, aber noch nicht im Modulhandbuch aufgeführte Vorlesungen.

§ 6

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters einen Bonuspunktestand von mindestens 120 Credits erworben hat. ²Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. ³Ein Studierender soll

zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. ⁴Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwirbt. ⁵Der Studienfortschritt wird jedes Semester unter Beachtung der Abs. 2 und 3 überprüft. ⁶Studierende, die die sich gemäß der Sätze 1 und 2 ergebende jeweilige Semester-Creditzahl um mindestens 15 Credits unterschreiten, werden verwarnet. ⁷Näheres gibt die Fakultät in geeigneter Weise bekannt.

- (2) Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen eines der Fächer muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus sind in den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsmodulen
 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Creditszu erbringen.
- (4) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsmodule als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Bachelor- und Masterprüfungsausschuss für Molekulare Biotechnologie.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden

§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt. ²Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ³Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, Poster und Arbeitsberichte. ⁴Als sonstige mündliche

Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 14 Abs. 6 entsprechend. ⁶Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁷Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat. ⁸Für Module im Umfang von mehr als 10 Credits kann eine Prüfungsdauer von 240 Minuten vorgesehen werden.

- (2) ¹Das gemäß § 15 Abs. 1 abzulegende mündliche Masterkolloquium dauert je Studierendem etwa 60 Minuten. ²Es wird von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) ¹Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in Anlage 1 bestimmen. ²Änderungen sind im aktuellen Modulkatalog gemäß § 5 Abs. 8 bekannt zu geben.
- (4) Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (6) Können Prüfungen nur an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten abweichend von Abs. 1 für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

§ 10 Punktekonto

- (1) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder sofern eine Studienleistung erbracht wird, diese als „mit Erfolg“ bewertet worden ist.
- (2) ¹Für jeden im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie erbrachten Credits.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie gilt ein Studierender als zu den Modulprüfungen der Masterprüfung zugelassen.
- (2) ¹Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss, basierend auf dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen von Grundlagenprüfungen abhängig machen. ²Grundlagenprüfungen sind die in Anlage 3 genannten Prüfungen über Pflichtinhalte des Bachelorstudienganges Molekulare Biotechnologie der Technischen Universität München.
- (3) ¹Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese

Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlbereich soll die Anmeldung beim jeweiligen Prüfenden erfolgen.

§ 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. Modulprüfungen in den gewählten Wahlmodulen in drei biotechnologischen Fächern (je 20 Credits, Katalog s. Anlage 1),
 2. Modulprüfungen in den gewählten Wahlmodulen in einem Wahlfach (17 Credits, Katalog s. Anlage 1),
 3. eine Prüfung in einem nicht biotechnologischen allgemeinbildenden Fach (3 Credits),
 4. die Master's Thesis (30 Credits),
 5. ein Masterkolloquium (10 Credits).
- (2) Die Fächerkombination bedarf der vorherigen Zustimmung des Studiendekans.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein einzelnes Wahlpflicht- oder Wahlmodul innerhalb einer Studienrichtung oder Studienschwerpunktes bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden angeboten wird. ²Gleiches gilt, wenn der Technischen Universität München für das Modul kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ³Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist der Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) ¹Im Wahlbereich kann der Studierende selbst bestimmen, welche der von ihm erfolgreich abgelegten Prüfungen im Umfang der gemäß Abs. 2 geforderten Credits bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. ²Unterbleibt diese Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, so zählen die jeweils besten Ergebnisse, die der Studierende im Umfang der nachzuweisenden Credits im Wahlbereich erzielt hat.

§ 13 Wiederholung

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung „mit Erfolg“ voraus.
- (2) ¹Ist die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so muss sie in diesem Modul wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Sind am Ende des fünften Semesters die Prüfungen in den Wahlmodulen noch nicht bestanden, so muss der Studierende dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem nicht bestandenen Wahlmodul er die Wiederholungsprüfung ablegen möchte.
- (3) ¹Jedes Semester soll eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten werden. ²Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht. ³In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Prüfungsfristen wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen werden bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für maximal zwei Wiederholungsmög-

lichkeiten berücksichtigt. ³Danach ist das ganze Modul zu den geltenden Prüfungsbestimmungen zu wiederholen.

- (5) ¹Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. ³Im Falle von § 5 Abs. 4 Satz 3 ist nur die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.
- (6) ¹Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen. ²Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 14 Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Master's Thesis muss von einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer als fachkundigem Prüfenden im Sinne der ADPO ausgegeben und betreut werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (5) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (6) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Master's Thesis ist in der Regel durch den Themensteller der Master's Thesis zu bewerten. ³Soll die Master's Thesis als nicht bestanden bewertet werden, so ist diese durch einen dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden weiteren Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Noten beider Prüfender werden gemittelt und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁵Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁶Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (7) ¹Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 15 Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 80 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Betreuer der Master's Thesis und einem weiteren habilitierten Hochschullehrer, der TUM durchzuführen, der nicht aus der gleichen Arbeitsgruppe kommt.

- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 20 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zuzurechnen ist.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 10 Credits vergeben.

§ 16

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Bonuspunktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird als gewichtetes Notenmittel der in einem Modul abzulegenden Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 ADPO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die erforderliche Anzahl an Credits in einem Wahlmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht mehr erreicht werden kann,
3. der erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann,
4. die Master's Thesis oder das Masterkolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Zusätzlich erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen

einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 19

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2006 außer Kraft soweit diese Regelungen für den Masterstudiengang trifft. ²Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2.

Anlage 1

Prüfungsmodule

¹Biotechnologisch relevante Fächer, die im erforderlichen Umfang aus dem bestehenden Lehrangebot der TU München individuell zusammenzustellen sind, können sein (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

Bioinformatik
 Biophysik
 Biotechnologie höherer Organismen
 Bioverfahrenstechnik
 Lebensmittel-Biotechnologie
 Mikrobiologie pathogener Organismen
 Molekulare Medizin
 Molekulare Pflanzenbiologie
 Molekulare Physiologie
 Proteinbiochemie und –engineering.

²Das Wahlfach kann, muss aber nicht biotechnologisch relevant sein. ³Das Vorlesungsangebot der Technischen Universität München gestattet auch vertiefte Studien im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. ⁴In Verbindung mit dem Lehrangebot der Nachbaruniversitäten bietet sich zudem die Möglichkeit, z. B. Gewerblichen Rechtsschutz zum Wahlfach zu machen. ⁵Beispiele sind:

BWL
 Internationale Personalwirtschaft
 Kommunikationswissenschaften und Public Relations
 Management, Organisation und Technology.

Wahlmodule von biotechnologisch relevanten Fächern:

Protein- Biochemie und Engineering				
	Typ	SWS	Credits	Prüfung
Engineering therapeutischer Proteine	V	1	2	Schr, 60´
Kompaktkurs	Pr	2	3	K, Pr
Membranproteine	P	4	4	K, Pr
Massenspektrometrie von Biomolekülen	V	1	2	Schr, 60´
Membranen und Membranproteine	V	2	3	Schr, 60´
Proteinstruktur, -funktion und -engineering	V	2	3	Schr, 60´
Methodische Grundlagen d. Proteinengineerings	V	1	2	Schr, 60´
Grundlagen der Proteinkristallographie	V	2	3	Schr, 60´
Protein-Design	S	1	2	Vtr
Proteom-Analytik	V	1	2	Schr, 60´
Projektseminar	S	2	2	Vtr
Forschungspraktikum	P	10	10	K, Pr

Mikrobiologie pathogener Organismen				
	Typ	SWS	Credits	
Diagnostik pathogener Bakterien	V	1	2	Schr, 60´
Einführung in die Biologie pathogener Bakterien	V	1	2	Schr, 60´
Biologie pathogener Bakterien f. Fortgeschrittene	V + S	2	3	Schr, 60´
Einführung in die Mykopathologie	V	2	3	Schr, 60´

Forschungspraktikum pathogene Bakterien	P	10	10	K, Pr
Medizinisch-virologisches Praktikum	P	8	8	K, Pr
Mikrobiologisches Praktikum II: Mykologie	P+V	6	7	K, Pr
Molekulare & medizinische Virologie	V	2	3	Schr, 60´
Mykologie	P	2	2	K, Pr
Viraler und nicht-viraler Gentransfer	V	2	3	Schr, 60´
Virologie I	V	2	3	Schr, 60´
Virologie II	V	2	3	Schr, 60´
Einführung in die Mykopathologie	V	1	2	Schr, 60´
Molekularbiologie der Infektionskrankheiten	V	1	2	Schr, 60´
Forschungspraktikum Virologie	P	1	2	K, Pr
Immunbiologie der Ernährung	V+S	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum Gastrointestinale Mikrobiologie	P	10	10	K, Pr
Mikrobielle Ökologie	V	2	3	Schr, 60´
Lebensmittelmikrobiologie	V	2	3	Schr, 60´

Molekulare Medizin				
	Typ	SWS	Credits	
Engineering therapeutischer Proteine	V	1	2	Schr, 60´
Humangenetik	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Humangenetik	P	8	8	K, Pr
Molekulare Medizin	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Neuropathologie I	V,S,P		4	K, Pr
Molekulare Neuropathologie II	V,S,P		4	K, Pr
Molekulare Onkologie: Forschung und Methoden	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Physiologie und Pathobiochemie	V	3	5	Schr, 60´
Neurogenetik	V	2	3	Schr, 60´
Neuropathologie	V/P		5	Schr, 60´
Neurophysiologie und Neuropathologie	S	2	3	Vtr
Pathogene Mikroorganismen	V	2	3	Schr, 60´
Pharmakologie und Toxikologie für Naturwissenschaftler	V	4	6	Schr, 60´
Tumorbiologie	V	2	3	Schr, 60´
Viraler und nichtviraler Gentransfer	V	2	3	Schr, 60´

Molekulare Pflanzenbiologie				
	Typ	SWS	Credits	
Molekulare Entwicklungsbiologie der Pflanzen I	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Entwicklungsbiologie der Pflanzen II	V	2	3	Schr, 60´
Biotische Interaktionen von Pflanzen	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenökologie	V	2	3	Schr, 60´
Pflanzlicher Sekundärstoffmetabolismus	V	2	3	Schr, 60´
Biodiversität	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Genetik und Pflanzengentechnik	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenökologie I	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenökologie II	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	10	10	K, Pr
Kolloquium	S	2	2	Vtr

Biotechnologie der höheren Organismen				
	Typ	SWS	Credits	
Animal Biotechnology	V	2	3	Schr, 60´
Animal Biotechnology	S+Ü	1	2	Vtr
Biotechnologie der Nutzpflanzen	V+Ü	4	5	Schr, 60´
Entwicklungsgenetik	V	2	3	Schr, 60´

Genomik der Nutztiere	V	2	3	Schr, 60´
Genomik und Humangenetik	V	2	3	Schr, 60´
Reproduktionstechniken bei Labortieren	P	1 Woche	3	K, Pr

Bioverfahrenstechnik				
	Typ	SWS	Credits	
Bioprozesse	V+Ü	2+1	4	Schr, 60´
Bioprosesstechnik der Lebensmittel	V	2	3	Schr, 60´
Bioreaktoren	V+Ü	3	4	Schr, 60´
Hygienic Design	V	2	3	Schr, 60´
Umwelt-Bioverfahrenstechnik	V	2	3	Schr, 60´
Technologie der fermentierten Milchprodukte	P	4	4	K, Pr
Bioprocessautomation	P	4	4	K, Pr

Bioinformatik				
	Typ	SWS	Credits	
Bioinformatik für Biowissenschaftler II	V+Ü	2+1	4	Schr, 60´
Bioinformatik	P	8	8	K, Pr
Algorithmen in der Bioinformatik	V+Ü	4+2	8	Schr, 60´
Strukturbioinformatik	V+Ü	4+2	8	Schr, 60´
Weiterführende Bioinformatik	V+Ü	3+2	6	Schr, 60´
Hauptseminar	S	2	4	Vtr
Projekt	P	10	10	K, Pr

Lebensmittel-Biotechnologie				
	Typ	SWS	Credits	
Entwicklung von Starterkulturen	V	2	3	Schr, 60´
Entwicklung von Starterkulturen	P	2	3	K, Pr
Metabolic Engineering und Naturstoffproduktion	V	2	3	Schr, 60´
Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	V	2	3	Schr, 60´
Lebensmittelbiotechnologie (Vogel)	V	3	5	Schr, 60´
Lebensmittelbiotechnologie (Ehrmann)	V	2	3	Schr, 60´
Lebensmittelmikrobiologie	P	3	3	K, Pr
Lebensmittelbiotechnologie	S	3	3	Vtr
Biokatalyse	V	2	3	Schr, 60´
Projektarbeit	P	12	12	K, Pr

Biophysik				
	Typ	SWS	Credits	
Grundlagen der Biophysik	V+Ü	3	6	Schr, 60´
Molekulare Biophysik: Struktur von Biomolekülen	V+Ü	4	5	Schr, 60´
Molekulare Biophysik: Spektroskopische Methoden	V+Ü	4	5	Schr, 60´
Theoretische Molekulare Biophysik I	V+Ü	6	8	Schr, 60´
Biophysikalisches Praktikum	P	2	2	K, Pr
Moderne optische Methoden in der Biophysik I	V	2	3	Schr, 60´
Moderne optische Methoden in der Biophysik II	V	2	3	Schr, 60´
Strahlenbiophysik I	V	2	3	Schr, 60´
Strahlenbiophysik II	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Biomechanik	V	2	3	Schr, 60´
Proteinbiophysik (mit Computer Modelling)	V	2	3	Schr, 60´
Spektroskopie von Biopolymeren	S	1	2	Vtr
Biophysikalische Methoden	S	1	2	Vtr

Molekulare Physiologie				
-------------------------------	--	--	--	--

	Typ	SWS	Credits	
Mikroskopisch-histologisches Praktikum	P	1	2	K, Pr
Reproduktionsbiologie der Vertebraten	V+Ü	3	5	Schr, 60´
Physiologie und Molekularbiologie der Laktation	V+Ü	3	5	Schr, 60´
Immunologie	S+Ü	3	5	Vtr
Molekular-physiologisches Praktikum	P	3	3	K, Pr
Molekularbiologisch-endokrinologisches Kolloquium	S	2	2	Vtr
Molekular-physiologisches Praktikum	P	3	3	K, Pr
Para-, endo- und juxtakrine Regelmechanismen	V	2	3	Schr, 60´
Entwicklung und Wirkung von Naturstoffen	V	2	3	Schr, 60´
Molekularbiologie von Naturstoffen	P	2	2	K, Pr
Forschungspraktikum Molekulare Physiologie	P	10	10	K, Pr

K: Kolloquium

Mdl: Mündlich

P: Praktikum

Pr: Protokoll

S: Seminar

Schr: Schriftlich

Ü: Übung

V: Vorlesung

Vtr: Vortrag

Anlage 2

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Molekulare Biotechnologie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Biowissenschaften,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Dekan oder den Studiendekan der Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4,
 - 2.3.3 ¹eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ²Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.
- 2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3 nicht beifügen.
- 2.5 Bewerber, die zum Antrag auf Zulassung keine Unterlagen nach 2.3.2 beifügen können, müssen Dokumente über den bisherigen Studienfortschritt und über bisher abgelegte Prüfungen beifügen.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- 5. Durchführung des Feststellungsverfahrens**
- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die 8 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. ²Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.1.4 ¹In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, können Bewerber zugelassen werden mit der Auflage, Grundlagenprüfungen in zusätzlichen Fächern nach Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ²Meldet sich ein Studierender zu einer Grundlagenprüfung nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden kann, so gilt die Grundlagenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Gemäß § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen der Masterprüfung vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Molekulare Biotechnologie und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007.

München, den 10. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2007.